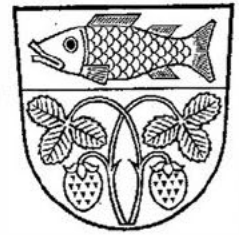


GEMEINDE
FELDAFING

am Starnberger See



Gemeinde Feldafing • Bahnhofplatz 1 • 82340 Feldafing

Gegen Postzustellungsurkunde

1. Herrn

Prof. Dr. Peter Pfeffer

[REDACTED]

2. Herrn

Frank Hinz

[REDACTED]

3. Herrn

Tobias Levedag

[REDACTED]

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Sachbearbeiterin/Durchwahl/E-Mail

82340 Feldafing

[REDACTED]

Feldafing, den 14.3.2023

Bürgerbegehren „Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing“

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Pfeffer,
sehr geehrter Herr Hinz,
sehr geehrter Herr Levedag,

die Gemeinde Feldafing erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das am 15.02.2023 eingereichte Bürgerbegehren „Erhalt des Natur und Erholungsraums Feldafing“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Telefon: 08157/9311-0
Telefax: 08157/93 11-23
Internet: <http://www.feldafing.de>

Bankkonten:
KSK München-Starnberg Kto. 620302208 BLZ 702 501 50
VR-Bank Stbg.-Hg.-LL Kto. 1400789 BLZ 700 932 00
Postbank München Kto. 51773/804 BLZ 700 100 80

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Landkreis und die Gemeinde verfolgten Bestrebungen, auf einem im Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde gelegenen Grundstück eine Containersiedlung für Geflüchtete zu errichten. Infolgedessen initiierte das „Aktionsbündnis Grüngürtel Feldafing“ ein Bürgerbegehren zum „Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing“ und begann am 28.01.2023 mit der Unterschriftensammlung. In einer Sitzung des Gemeinderats am 07.02.2023 wurde beschlossen, das im Landschaftsschutzgebiet liegende Grundstück nicht für die Containersiedlung an den Landkreis zu vermieten. Die Gemeinde hatte zwischenzeitlich ein anderes Grundstück hinter dem Kinderhaus in der Nähe des Bahnhofs dem Landkreis zur Vermietung in Aussicht gestellt. Dieses Grundstück liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Am 15.02.2023 wurde das Bürgerbegehren dann bei der Gemeinde eingereicht. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist wie folgt formuliert:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Feldafing alles Notwendige unternimmt, um das Landschaftsschutzgebiet im Gemeindebereich Feldafing in seiner jetzigen Form und Größe zu erhalten, insbesondere Beeinträchtigungen zu unterlassen?“

Die Unterschriftenlisten enthalten folgende, jeweils gleichlautende Begründung:

„Unser Feldafing ist reich an natürlichen Schätzen, die es zu schützen gilt. Das Landschaftsschutzgebiet ist ein unersetzlicher Bestandteil unserer Umwelt und trägt wesentlich zur Lebensqualität und Identität unserer Gemeinde Feldafing bei. Es bietet uns Erholung, Entspannung und eine unberührte Natur, die für Tiere und Pflanzen sowie für das Klima und das Wasser von unschätzbarem Wert ist. Es ist auch ein wichtiger Teil unserer Geschichte und Kultur. Leider gibt es Bestrebungen im Landschaftsschutzgebiet eine Containersiedlung zu errichten. Dies würde den Verlust einzigartiger natürlicher Ressourcen bedeuten und die Lebensqualität für uns alle beeinträchtigen. Das wertvolle Gebiet soll möglichst auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben!“

Als Vertreter gemäß Art. 18 4 BayGO wurden benannt:

1. Prof. Dr. Peter Pfeffer, [REDACTED]
2. Frank Hinz, [REDACTED]
3. Tobias Levedag, [REDACTED]

Als Stellvertreter wurden folgende Personen benannt:

[REDACTED]

Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten hat ergeben, dass insgesamt 404 gültige Unterschriften eingereicht worden sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 und damit innerhalb der Monatsfrist des Art. 18a Abs. 8 GO nach eingehender Beratung beschlossen, dass das Bürgerbegehren „Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing“ unzulässig ist. Der beantragte Bürgerentscheid wird deshalb abgelehnt.

II. Rechtliche Begründung

Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Vorliegend ist zwar davon auszugehen, dass die abverlangten Maßnahmen wohl (noch) zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, kein Ausschlussstatbestand einschlägig ist und das erforderliche Quorum von 10% nach Art. 18a Abs. 6 GO erreicht worden ist. Auch entsprechen die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO.

Das Bürgerbegehren ist jedoch unzulässig, da die Fragestellung des Bürgerbegehrens zu unbestimmt ist (dazu unter 1.) und die zwingend anzuführende Begründung nachweislich unzutreffende Tatsachenbehauptungen enthält (dazu unter 2.).

1. Unbestimmtheit der Fragestellung

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist hinsichtlich der Formulierung „alles Notwendige“ in rechtlich beachtlicher Weise zu unbestimmt. Dies führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

a) Ein Bürgerbegehren kann nur dann zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist.

aa) Das bedeutet zwar nicht zwingend, dass es zum Vollzug des Bürgerentscheids nur noch der Ausführung durch den Bürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO bedarf. Mit einem Bürgerentscheid können vielmehr auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die erst noch durch nachfolgende Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen. Die Fragestellung muss in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids nach Art. 18a Abs. 8 BayGO im Falle eines Erfolgs reicht. Deshalb unterliegen die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Entscheidungen in keiner Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann (VG München, Beschluss vom 05.11.2021 – M 7 E 21.4629, BeckRS 2021, 42382 Rn. 26; BayVGH, Urteil v. 17.05.2017 – 4 B 16.1856, BeckRS 2017, 111611; VGH München, Beschluss v. 22.03.2022 – 4 CE 21.2992, BeckRS 2022, 6562 Rn. 22).

bb) Der Inhalt einer Frage ist im Falle von Unklarheiten durch Auslegung zu ermitteln, da das Rechtsinstitut Bürgerbegehren/Bürgerentscheid so angelegt ist, dass die Fragestellung von Gemeindebürgern ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse formuliert werden können soll. Die Rechtsprechung hält dabei eine „wohlwol-

lende Tendenz“ für gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut für die Bürger handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist. Bei der Auslegung kommt es aber nur auf den objektiven Erklärungsinhalt an, wie er in der Formulierung und Begründung der Frage zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste, nicht dagegen auf die subjektive, im Laufe des Verfahrens erläuterte Vorstellung der Initiatoren vom Sinn und Zweck und Inhalt des Bürgerbegehrens (VG München, Beschluss vom 05.11.2021 – M 7 E 21.4629, BeckRS 2021, 42382 Rn. 26).

cc) Diese Grundsätze gelten auch bei einem auf eine Negativentscheidung abzielenden Bürgerbegehren, das sich etwa gegen ein auf dem Gemeindegebiet geplantes Projekt eines öffentlichen oder privaten Trägers richtet. Die in solchen Fällen häufig verwendeten Formulierungen der Abstimmungsfrage, mit denen die Organe der Gemeinde verpflichtet werden sollen, zur Verhinderung des Vorhabens „alle rechtlichen Mittel“ einzusetzen oder „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ auszuschöpfen, verstoßen dann nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn sie sich auf ein laufendes fachplanungsrechtliches oder sonstiges Zulassungsverfahren beziehen, das der Gemeinde eine selbstständige Rechtsposition vermittelt oder bei dem ihre Einwände zumindest in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zwar steht auch hier wegen des noch offenen Verfahrensausgangs nicht schon im Voraus fest, welche rechtlichen Mittel die Gemeinde ergreifen muss, um ihren ablehnenden Standpunkt möglichst wirksam zur Geltung zu bringen. Für die Abstimmungsberechtigten, die an dem Bürgerentscheid teilnehmen, ist aber ohne Weiteres erkennbar, dass mit der Forderung nach einem Einsatz „aller“ rechtlichen Mittel nicht lediglich die aktive Beteiligung an dem Verwaltungsverfahren gemeint ist, sondern – im Fall der Zulassung des Vorhabens – vor allem auch das Beschreiten des (Verwaltungs-)Rechtswegs, sofern dies aus juristischer Sicht nicht offensichtlich aussichtslos ist (BayVGh, Urteil vom 13.03.2019 – 4 B 18.1851, NVwZ-RR 2020, 175).

- b) Die hier in der Fragestellung gebrauchte Formulierung, dass „alles Notwendige“ von der Gemeinde zum Schutz des Landschaftsschutzgebiets im Gemeindebereich Feldafing unternommen werden solle, stellt jedoch nicht mit der notwendigen Deutlichkeit klar, welche konkreten Maßnahmen sich der Bürger darunter vorzustellen hat.

aa) Zwar deutet der weitgefasste Auftrag, „alles“ zu unternehmen, darauf hin, dass es auch aus Sicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens kein allein ausreichendes Mittel gibt, um den angestrebten Erfolg zu erzielen, sondern dass an eine Vielzahl von Maßnahmen und Aktivitäten gedacht ist, bei denen sich noch nicht absehen lässt, ob eine Beeinträchtigung im Endergebnis verhindert werden kann. Das in diesem Zusammenhang verwendete Verb „unternehmen“ umfasst nach dem Alltagsverständnis ebenso wie im juristischen Sinn (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) auch das letztlich erfolglose Bemühen, ein vorgegebenes Ziel zu erreichen (vgl. BayVGh, Urteil vom 13.03.2019 – 4 B 18.1851, Rn. 24). Dies ist vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Entscheidung über die Änderung des Landschaftsschutzgebiets oder die Zulassung von Befreiungen von den Verbotstatbeständen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, sondern durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg erfolgt.

bb) Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung „alles Notwendige“ nicht ausreichend bestimmt. Sie umgrenzt den Bereich der möglichen Maßnahmen nicht einmal auf ein bestimmtes Feld, wie z. B. das der rechtlichen Maßnahmen. Die Gemeinde soll also den Erhalt des Landschaftsschutzgebiets in jeder nur erdenklichen Fallkonstellation verfolgen. So müsste die Gemeinde z.B. auch im Falle einer Entschei-

dung über die Befreiung von dem Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG tätig werden, ohne dass ihr insoweit in allen Fällen eine verfahrensrechtliche Position als Beteiligte zustünde (vgl. § 67 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG). Gleiches gilt für den Fall einer faktischen Beeinträchtigung durch Handlungen Dritter.

cc) Durch Auslegung kann keine genauere Umgrenzung der Maßnahmen ermittelt werden. Im Erfolgsfall des Bürgerentscheides müsste die Gemeinde daher alle nur im entferntesten denkbaren Instrumente in Erwägung ziehen, auf Ihre Erfolgsaussichten untersuchen und ggf. davon Gebrauch machen. Die Rechtsprechung formuliert dies wie folgt: „Ein derart bunter Strauß voneinander unabhängiger, auch kumulativ nutzbarer Handlungsoptionen vermag aber selbst ein umfassend informierter Bürger bei seiner Stimmabgabe nicht zu überblicken. Er kann nicht im Vorhinein anhand objektiver Maßstäbe oder allgemeiner Erfahrungswerte einschätzen, wann, wie lange und mit wieviel Aufwand die einzelnen Maßnahmen seitens der Beklagten eingesetzt werden müssten, damit zur Verhinderung des Vorhabens buchstäblich „alles“ getan ist.“ (BayVGh, Urteil vom 13.03.2019 – 4 B 18.1851, Rn. 39).

Somit kann sich der Bürger kein genaues Bild davon machen, welche Folge seine Unterschrift haben wird und welcher Erfolg mit einem potenziellen-künftigen Bürgerentscheid herbeigeführt werden soll.

- c) Damit genügt die Fragestellung des Bürgerbegehrens nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit. Aufgrund der mangelnden Bestimmtheit der Fragestellung könnte der Gemeinderat auch nicht von seinem aus Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO folgenden Recht Gebrauch machen, die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme von sich aus zu beschließen und damit den Bürgerentscheid überflüssig zu machen. Auch dies belegt, dass das Bürgerbegehren nicht die gesetzlich vorausgesetzten inhaltlichen Mindestanforderungen an die Bestimmtheit der Fragestellung erfüllt.

2. Begründung mit unzutreffenden Tatsachenbehauptungen

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens folgt auch aus der Formulierung in der Begründung: *„Leider gibt es Bestrebungen im Landschaftsschutzgebiet eine Containersiedlung zu errichten.“* Dabei handelt es sich um eine das Bürgerbegehren tragende Tatsachenbehauptung, die jedoch jedenfalls im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde unzutreffend war. Die in dem Begründungssatz liegende Tatsachenbehauptung erscheint geeignet, den Willen der unterzeichnenden Bürger in abstimmungsrelevanter Weise zu beeinflussen.

- a) Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren eine Begründung enthalten, damit die Bürger schon bei der Aufforderung zur Unterzeichnung des Bürgerbegehrens erkennen können, welche Bedeutung und Tragweite die mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung hat. Dies können die Bürger nur, wenn die Begründung richtig ist und nicht in wesentlichen Punkten in die Irre führt.

aa) Wenn die Begründung in entscheidungsrelevanten Punkten unzutreffende Tatsachen behauptet, kann der Bürger nicht sachgerecht über die Unterstützung des Bürgerbegehrens entscheiden (ständige Rechtsprechung BayVGh, Urteil vom 17. Mai 2017 – 4 B 16.1856, NVwZ-RR 2018, 71 Rn. 33; Urteil vom 04.07.2016, Az. 4 BV 16.105; Beschluss vom 14.10.2014 – 4 ZB 14.707, BeckRS 2014, 58742, Rn.9).

bb) Dass Tatsachenbehauptungen in der Begründung zu Beginn der Unterschriftensammlung noch zutreffend waren und erst in deren Verlauf durch veränderte Umstände unzutreffend geworden sind, ändert daran nichts. Bei der Beurteilung, ob die

Tatsachenbehauptungen zutreffend sind oder nicht, kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeinde über die Zulässigkeit an bzw. im Falle eines sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (VG München, Urteil vom 16.03.2021 - M 7 K 20.3203, Rn. 21, BayVGh, Beschluss vom 07.10.2021 - 4 ZB 21.1254, BeckRS 2021, 41353, Rn. 4). Auf eine Täuschungsabsicht seitens der Initiatoren kommt es dabei nicht an, da auch eine ungewollt falsche Tatsachenbehauptung den Bürger in die Irre führt (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Art. 18a Abs. 4 GO, S. 20a; OVG Münster, Urteil vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00 -, juris, Rn. 36, 38.) Entscheidend ist allein, ob die Unrichtigkeit objektiv besteht.

- b) In Satz 5 der Begründung des Bürgerbegehrens wird folgendes ausgeführt:

„Leider gibt es Bestrebungen im Landschaftsschutzgebiet eine Containersiedlung zu errichten.“

aa) Zur Ermittlung, ob eine Begründung falsche und irreführende Tatsachenbehauptungen enthält, kann im Ausgangspunkt auf die für die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen zu Art. 5 Grundgesetz (GG) entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Danach ist ein Werturteil eine „durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerung“, die durch eine subjektive Einstellung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage charakterisiert ist und sich daher nicht als wahr oder unwahr erweisen lässt, mithin keinem empirischen Beweis zugänglich ist (Grabenwarter in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 47.)

Da die Richtigkeit dieser Behauptung durch Beweis als wahr oder unwahr ermittelt werden kann – entweder bestehen die behaupteten Bestrebungen zur Errichtung der Containersiedlung oder eben nicht –, stellt sie eine Tatsachenbehauptung und kein bloßes Werturteil dar.

- bb) Satz 5 der Begründung ist als tragendes Element der Begründung anzusehen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Begründung auch ohne das betreffende Element bestehen bleiben könnte, sondern darauf, ob die unrichtige Sachaussage im Kontext der übrigen Begründung als so gewichtig anzusehen ist, dass ohne sie möglicherweise weniger Unterzeichner das Bürgerbegehren unterstützt hätten. Eine solche Eignung zur Beeinflussung des Unterschriftenverhaltens darf allerdings nicht nur theoretisch bestehen, sondern muss nach allgemeiner Lebenserfahrung als konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit erscheinen. Finden sich Mängel bei tragenden Begründungselementen, so ist - auch wenn das Begehren auf mehrere gleich gewichtige Gründe gestützt wird - von einer solchen Kausalität auszugehen (BayVGh, Urteil vom 04.07.2016 - 4 BV 16.105 - BeckRS 2016, 50127, Rn. 35.; VG Regensburg, Urteil vom 27.04.2022 - RO 3 K 20.982 - BeckRS 2022, 10207, Rn. 23).

Da das Bürgerbegehren erst aufgrund der Bestrebungen des Landkreises und der Gemeinde, auf einem im Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde gelegenen Grundstück eine Containersiedlung für Geflüchtete zu errichten, ins Leben gerufen wurde, ist nicht auszuschließen, dass ohne diesen konkreten Anlass eine auf einen abstrakten, grundsätzlichen Schutz des Landschaftsschutzgebiets gerichtete Fragestellung weniger bzw. nicht ausreichende Unterstützung gefunden hätte.

Dafür spricht auch, dass ein nicht unerheblicher Anteil der geleisteten Unterschriften

nachweisbar von Bürgern stammt, die im Umfeld des vom Landkreis ins Auge gefassten Grundstücks ihren Wohnsitz haben. Dies belegt nicht nur eine theoretische, sondern die nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete und naheliegende Möglichkeit, dass bei einer anderen Begründung, die nicht auf den konkreten Anlass „Containersiedlung“ abzielt, weniger Bürger das Bürgerbegehren unterstützt hätten.

cc) Zwar gab es tatsächlich Überlegungen, im Landschaftsschutzgebiet eine Containersiedlung zu errichten. In seiner Sitzung am 07.02.2023 hat der Gemeinderat aber beschlossen, das im Landschaftsschutzgebiet liegende Grundstücke nicht zum Zwecke der Errichtung einer Containersiedlung an den Landkreis zu vermieten. Da die Tatsachenbehauptung in der Begründung des Bürgerbegehrens mit den Worten „leider gibt es Bestrebungen“ formuliert ist, erweckt dieser im Präsens formulierte Satz den Eindruck, es gäbe auch aktuell Bestrebungen zu einem solchen Vorhaben. Dies ist aber spätestens seit der Gemeinderatssitzung am 07.02.2023 nicht mehr der Fall und die Tatsachenbehauptung ist somit ab diesem Zeitpunkt unzutreffend. Sie war es daher auch zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens am 15.02.2023 sowie zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit am 13.03.2023 nicht mehr.

2. Aufgrund der oben unter 1. ausführlich dargestellten rechtlichen Erwägungen sieht die Gemeinde Feldafing das Bürgerbegehren als unzulässig an. Bei der Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht der Gemeinde kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu. Die Gemeinde hat insoweit eine reine Rechtsentscheidung zu treffen. Nach Art. 18a Abs. 8 GO können die vertretungsberechtigten Personen gegen die Entscheidung ohne Vorverfahren Klage erheben (siehe dazu auch die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung).

III. Kostenentscheidung

Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Feldafing, Bahnhofplatz 1, 82340 Feldafing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Feldafing



Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

